

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. September 1965	Nummer 102
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20023	5. 8. 1965	RdErl. d. Innenministers Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen	1084
20310	5. 8. 1965	RdErl. d. Innenministers Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter; hier: Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers	1084
21220	3. 4. 1965	Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung	1085
6302	9. 8. 1965	RdErl. d. Finanzministers Abbuchungsverfahren für Fernseh- und Rundfunkgebühren	1085
71342	6. 8. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bezeichnung der Nutzungsarten im Liegenschaftskataster	1085
791	3. 8. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Aufhebung von Runderlassen	1087
8301	9. 8. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung der Kriegsofopferfürsorge; hier: Berücksichtigung der Ausbildungszulage nach § 14a BKGG	1087

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
30. 7. 1965 Mitt. — Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	1087
Arbeits- und Sozialminister	
Personalveränderungen	1087
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 37 v. 11. 8. 1965	1088

I.

20310

20023

Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen

RdErl. d. Innenministers v. 5. 8. 1965 — I C 4 / 17—72.10

Der Bundespräsident und die Landesregierung ehren Ehepaare aus Anlaß von Ehejubiläen und Altersjubiläen aus Anlaß der Vollendung des 100. und jedes weiteren Lebensjahres, sofern die Jubilare Deutsche im Sinne von § 116 GG sind. Der Glückwunsch der Landesregierung setzt weiter voraus, daß die Jubilare ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen haben. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Die Regierungspräsidenten sprechen bei 50jährigen (goldenen) und 60jährigen (diamantenen) Hochzeiten dem Jubelpaar die Glückwünsche der Landesregierung in Form eines persönlichen Schreibens oder in anderer geeigneter Weise aus. Der Glückwunsch wird dem Jubelpaar zweckmäßigerweise durch den Repräsentanten der zuständigen Kreis- oder Gemeindeverwaltung überreicht, sofern nicht die Regierungspräsidenten in besonderen Fällen die Ehrung selbst vornehmen wollen.

Neben dem Glückwunsch kann ein Geldgeschenk gewährt werden, sofern das monatliche Einkommen der Eheleute den Betrag von 600,— DM nicht übersteigt. Die Ehrengabe beträgt bei goldenen Hochzeiten 100,— DM, bei diamantenen Hochzeiten 150,— DM. Ehepaaren mit einem höheren Einkommen kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eine Ehrengabe ausnahmsweise auch dann überreicht werden, wenn sie ohne eine solche nicht in der Lage sind, ihren Ehrentag in angemessener Weise zu feiern, etwa weil Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder ähnliche Anlässe zu erhöhten Ausgaben zwingen.

2. Der Bundespräsident und der Ministerpräsident gratulieren zur Vollendung des 100. und jedes weiteren Lebensjahres sowie zur 65jährigen (eisernen), 70jährigen (kupfernen) und 75jährigen (Gnaden-)Hochzeit. Bei diesen Anlässen gewährt die Landesregierung ohne Rücksicht auf die Einkommensverhältnisse eine Ehrengabe von 150,— DM. Der Bundespräsident ist ebenfalls bereit, bei diesen Jubiläen ein Geldgeschenk zu gewähren, jedoch nur dann, wenn das monatliche Einkommen 600,— DM nicht übersteigt. Deshalb ist auch hier in jedem Falle das Einkommen anzugeben.
3. Ich bitte darauf hinzuwirken, daß die kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden von allen in Frage kommenden Stellen auf bevorstehende Ehe- und Altersjubiläen hingewiesen werden. Um eine rechtzeitige Bearbeitung und ggf. Unterrichtung des Bundespräsidialamtes zu gewährleisten, ist es erforderlich, daß mir die Landkreise und kreisfreien Städte die in Frage kommenden Alters- und Ehejubilare unmittelbar, also unter Verzicht auf den Dienstweg, möglichst einen Monat vor dem jeweiligen Jubiläum melden. Die in die Zuständigkeit der Regierungspräsidenten fallenden Anträge sind dort rechtzeitig zu bearbeiten. Nur am Festtage selbst werden Glückwunsch und Ehrengabe als sinnvoll empfunden werden. Mit der nachträglichen Gewährung eines Geldgeschenkes bin ich ausnahmsweise einverstanden, sofern nicht mehr als zwei Monate nach dem Ehrentag vergangen sind. Verstirbt ein Jubilar in der Zeit zwischen Antragstellung und Ehrentag, so ist umgehend — möglichst fernmündlich oder fernschriftlich — zu berichten.

Meine RdErl. v. 27. 10. 1959 und 5. 5. 1960 (SMBl. NW. 20023) treten außer Kraft.

An die Regierungspräsidenten.
Landkreise, Ämter und Gemeinden.

**Bearbeitung von Personalangelegenheiten
der Angestellten und Arbeiter;
hier: Verteilung der Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Innenministers**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 8. 1965 —
II A 2 — 11.01 — 15148/65

Mein RdErl. v. 21. 1. 1963 (MBl. NW. S. 160), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 4. 1965 (MBl. NW. S. 450) — SMBl. NW. 20310 —, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Nr. 2.1 werden die Worte „die Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums.“ durch die Worte „das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen.“ ersetzt.
2. Abschnitt II Nr. 3.1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
„b) die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten in die Vergütungsgruppe IV a und höher bei der Landesrentenbehörde, bei dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, bei der Landesverwaltungsschule Nordrhein-Westfalen, bei der Landesfeuerwehrschule und bei der Akademie für Staatsmedizin Düsseldorf.“
3. In Abschnitt II Nr. 3.2 Buchstabe a) wird die Bezeichnung „MTL“ durch die Bezeichnung „MTL II“ ersetzt.
4. In Abschnitt II Nr. 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Zuständig für die Abnahme des Gelöbnisses (§ 6 BAT, § 9 Abs. 9 Unterabsatz 2 MTL II) und die Verpflichtung (Abschnitt II Nr. 5 Buchstabe a der Durchführungsbestimmungen zum BAT und Abschnitt II Nr. 7 Buchstabe b Unterabsatz 2 der Durchführungsbestimmungen zum MTL II) sowie für Anordnungen über die Schweigepflicht (§ 9 Abs. 1 BAT; § 11 Abs. 1 MTL II) ist der Leiter der Beschäftigungsbehörde.“
5. In Abschnitt II wird Nummer 6 wie folgt geändert:
a) Der Satzteil vor Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
„Die Genehmigung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Angestellten und Arbeitern in bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit gewährt werden (§ 10 Abs. 1 BAT; § 12 Abs. 1 MTL II), erteilen den Angestellten und Arbeitern.“
b) Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
„d) des Statistischen Landesamtes, der Landesrentenbehörde, des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, der Landesverwaltungsschule Nordrhein-Westfalen und der Landesfeuerwehrschule der Leiter der Beschäftigungsbehörde.“
6. In Abschnitt II wird Nummer 9 wie folgt geändert:
a) In Nummer 9.1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung „MTL“ durch die Bezeichnung „MTL II“ ersetzt.
b) In Nummer 9.2 werden hinter den Worten „des § 50 Abs. 2 BAT“ die Worte „und des § 54 a MTL II“ eingefügt.
7. In Abschnitt II Nr. 12 wird die Bezeichnung „MTL“ durch die Bezeichnung „MTL II“ ersetzt.
8. In Abschnitt II erhält Nummer 13 Buchstabe b) folgende Fassung:
„b) die Bestimmungen über die Aufgaben des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen (RdErl. v. 12. 5. 1961 — SMBl. NW. 20320 —).“

21220

**Anderung der Satzung
der Nordrheinischen Ärzteversorgung
Vom 3. April 1965**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung v. 3. April 1965 folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung v. 16. 12. 1958 (SMBL. NW. 21220) beschlossen, die durch Erlaß d. Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 9. 8. 1965 — VI C 1 — 15.03.46 — genehmigt worden ist.

Artikel I

§ 20 Abs. 4 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(4) Die Mitglieder, für die unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21, 22 und 23 die allgemeine Versorgungsabgabe maßgebend ist, haben jährlich den letzten Einkommensteuerbescheid vorzulegen. Bei Nichtvorlage dieses Bescheides ist für sie das 1,1fache der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres maßgebend. Die Vorlage des Einkommensteuerbescheides kann durch Bescheinigung über die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit durch das Finanzamt oder durch einen Bevollmächtigten ersetzt werden, der das Mitglied rechtsgültig nach den Steuergesetzen (Steuerberater) vertreten kann.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

— MBl. NW. 1965 S. 1085.

6302

**Abbuchungsverfahren für Fernseh- und
Rundfunkgebühren**

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 8. 1965 —
I B 3 Tgb.Nr. 2696/65

Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof wird in Erweiterung des Bezugserlasses das Abbuchungsverfahren auch für Fernseh- und Rundfunkgebühren zugelassen.

Bezug: RdErl. v. 26. 5. 1965 (SMBL. NW. 6302)

— MBl. NW. 1965 S. 1085.

71342

**Bezeichnung der Nutzungsarten
im Liegenschaftskataster**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten v. 6. 8. 1965 — Z B 2 — 8010

Während für die Nutzungsarten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens wenige Begriffe mit eindeutigen Abgrenzungen vorgeschrieben sind, wurde bisher für die übrigen Nutzungsarten eine unbestimmte Vielzahl von Bezeichnungen verwendet, für die eine Gliederung nicht gegeben war. Gerade diese Nutzungsarten sind aber in den Stadt- und Industrielandschaften von besonderer Bedeutung.

Um die Aussagefähigkeit des Liegenschaftskatasters zu verbessern und um die Katasterführung zu vereinfachen, wird die Bezeichnung der Nutzungsarten in den Katasterbüchern wie folgt geregelt:

1. Die Bezeichnung und die Begriffsabgrenzung der Nutzungsarten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens bleiben unverändert.

2. Bei den Hof- und Gebäudeflächen können zu statistischen Zwecken nach der vorherrschenden Art der Nutzung unterschieden werden

Hf 1 Hof- und Gebäudefläche mit öffentlichen Gebäuden

Hf 2 Hof- und Gebäudefläche, die vorwiegend Wohnzwecken dient

Hf 3 Hof- und Gebäudefläche, die vorwiegend gewerblichen Zwecken dient

Hf 4 Hof- und Gebäudefläche als Wirtschaftsstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes

In der Erläuterung der Abkürzungen auf Auszügen sollen diese Unterscheidungen nicht in Erscheinung treten. Dort verbleibt es also bei „Hf = Hof- und Gebäudefläche“. Wenn Auszüge als Abschrift gefertigt werden, sind die Kennziffern fortzulassen.

3. Die Bezeichnung Gbf als selbständige Nutzungsart entfällt. Flurstücke, die vollständig bebaut sind, sind den Hof- und Gebäudeflächen zuzurechnen.

4. Flächen industrieller und größerer gewerblicher Nutzung sowie Flächen, die der Versorgung dienen, werden zu der Nutzungsart „Betriebsgelände“ zusammengefaßt. Hierzu gehören die industriellen Betriebsflächen einschließlich der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, Werkstraßen, Werks- und Anschlußbahnen, Einstellflächen, Lagerplätze, Verladerrampen, Hafenanlagen, Kläranlagen, Wasserbehälter, Wassergewinnungsgelände (soweit es nicht als landwirtschaftliches Vermögen geschätzt ist) usw.

5. Auch für weitere Nutzungsarten werden weitgehend Sammelbegriffe eingeführt, die an die Stelle zahlreicher Einzelbezeichnungen treten. Soweit irgend möglich, sollen stets diese Sammelbegriffe verwendet werden.

Die Bezeichnungen der Nutzungsarten im einzelnen sind in der Anlage zusammengestellt.

Anlage

Am Ende des Verzeichnisses sind einige Einzelbezeichnungen angegeben, die sich in den Sammelbegriffen nicht unterbringen lassen. Diese Gruppe — Flächen sonstiger Nutzung — muß gegebenenfalls nach örtlichen Bedürfnissen erweitert werden (z. B. Stadtmauer, Mole). Es dürfen jedoch an dieser Stelle keine Nutzungsbezeichnungen eingeführt werden, die nur Sonderfälle von Sammelbegriffen (wie Abbauland, Betriebsgelände, Erholungsfläche) bedeuten.

6. Für die Bezeichnung der Nutzungsarten in den Katasterbüchern und -vordrucken sind die in der Anlage angegebenen Abkürzungen zu verwenden. Soweit Abkürzungen nicht vorgesehen sind, ist die Nutzungsbezeichnung auszuschreiben. Die Bezeichnungen in der mit „DV-Form“ überschriebenen Spalte sind für elektronische Datenverarbeitungsanlagen bestimmt. Sie werden von Fall zu Fall eingeführt, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Die neuen Bezeichnungen sind bei Neuaufstellungen und bei jeder Fortführung des Liegenschaftskatasters zu verwenden.

Es ist zu streichen:

Nr. 2 Abs. 3 d. RdErl. d. Innenministers v. 27. 5. 1957 betr. Bezeichnung der Lage und Nutzungsart von Flurstücken, die für Eisenbahnzwecke benutzt werden (SMBL. NW. 71342), sowie in der Fußnote 4 Buchst. b) die Worte „ausgenommen die Anschlußbahnen (§§ 33 bis 36 des Gesetzes)“.

Verzeichnis der Nutzungsarten

Nutzungsart	Abkürzung	DV-Form	Sp. der ZnN ¹⁾
Ackerland	A	ACKERLAND	2
Acker—Grünland	AGr	A—GRÜNDL	2
Acker (Obst) ²⁾	A(Obst)	A—OBST	2
Hopfen	—	HOPFEN	2
Acker (Weg) ²⁾	A(Weg)	ACKERWEG	2
Acker (Weing.) ²⁾	A(Wg)	A—WEING	2
Gartenland	G	GARTENLD	3
Grünland	Gr	GRÜNLAND	4
Grünland—Acker	GrA	GR—ACKER	4
Grünland (Obst) ²⁾	Gr(Obst)	GR—OBST	4
Grünland (Korbw) ²⁾	Gr(Korbw)	GR—KORBW	4
Grünland (Weg) ²⁾	Gr(Weg)	GR—WEG	4
Wiese	W	WIESE	5
Wiese (Korbw) ²⁾	W(Korbw)	W—KORBW	5
Streuwiese	Str	STREUWIESE	6
Hutung	Hu	HUTUNG	7
Laubwald	LH	LAUBWALD	8
Nadelwald	NH	NADELWALD	8
Mischwald	LNH	MISCHWALD	8
Weinbaufläche	Wg	WEINGART	9
Wasserfläche	Wa	WASSER	10
Moor	Mo	MOOR	11
Heide	Hei	HEIDE	12
Abbauland	—	ABBAULAND	13
Unland	U	UNLAND	14
Hof- und Gebäudefläche mit öffentlichen Gebäuden	Hf 1	HOF-U GBF ³⁾	15
Hof- und Gebäudefläche, die vorwiegend Wohnzwecken dient	Hf 2	HOF-U GBF	15
Hof- und Gebäudefläche, die vorwiegend gewerblichen Zwecken dient	Hf 3	HOF-U GBF	15
Hof- und Gebäudefläche als Wirtschaftsstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes	Hf 4	HOF-U GBF	15
Hofraum	Hfr	HOFRAUM	15
Straße (im weitesten Sinne, einschl. Autobahn)	—	STRASSE	16
Weg	—	WEG	16
Parkplatz	—	PARKPLATZ	16
Bahngelände (im weitesten Sinne, nicht nur Anlagen der Bundesbahn)	—	BAHNCEL	17
Flugplatz (Luftverkehr und Luftsport)	—	FLUGPLATZ	17
Betriebsgelände (Flächen industrieller oder größerer gewerblicher Nutzung, Versorgungsanlagen)	—	BETR.GEL	17
Halde, Kippe	—	HALDE	17
Grünfläche	—	GRÜNFL	17
Sportfläche	—	SPORTFL	17
Erholungsfläche	—	ERHOL.FL	17
Friedhof	—	FRIEDHOF	17
Übungsgelände	—	ÜBUNGSGL	17
Marksteinschutzfläche	—	MARKST.FL.	17
Deich, Damm	—	DEICH	17
Ausstellungsgelände	—	AUSSTELLG	17

¹⁾ Zusammenstellung nach Nutzungsarten²⁾ Zusatzbezeichnungen nach Bedarf³⁾ die Unterscheidung wird durch Schlüsselzahlen erreicht, die im Klartext nicht erscheinen

791

Aufhebung von Runderlassen

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 3. 8. 1965 —
I A 6 — 74.52 — 1867 65

Den RdErl. d. Kultusministers — Oberste Naturschutzbehörde — v. 14. 4. 1951 betr. Masterverordnungen für Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete — III K 2/40 2 Nr. 1340 51 — (SMBL. NW. 791) sowie den RdErl. d. Kultusministers — Oberste Naturschutzbehörde — v. 7. 2. 1952 zum Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau an den Gemeinden (Aufbaugesetz): Beteiligung der Naturschutzbehörden — III K 2—4012 Nr. 3958 51 — (SMBL. NW. 791) hebe ich auf.

— MBL. NW. 1965 S. 1087.

8301

**Durchführung der Kriegsopferfürsorge;
hier: Berücksichtigung der Ausbildungszulage
nach § 14 a BKGG**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 8. 1965 —
II B 4 — 4401.12

Nach § 14 a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) v. 14. April 1964 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 5. April 1965 (BGBl. I S. 222), wird unter bestimmten Voraussetzungen für Kinder in Berufsausbildung ohne Rücksicht auf Einkommen eine Ausbildungszulage von monatlich 40,— DM gewährt. In Übereinstimmung mit dem Bundesminister des Innern weise ich darauf hin, daß die Ausbildungszulage eine familienpolitische Leistung eigener Art ist, die zu einem ausdrücklich genannten Zweck im Sinne des § 77 BSHG, der nach § 25 a Abs. 6 BVG für die Kriegsopferfürsorge entsprechend gilt, gewährt wird. Die Ausbildungszulage ist deshalb im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nur auf Leistungen anzurechnen, die demselben Zweck dienen. Als solche Leistungen kommen vor allem Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG, aber auch Hilfen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 BVG in Betracht.

Die Ausbildungszulage ist nur bei dem Kind zu berücksichtigen, für das sie gewährt wird, und zwar in voller Höhe. Anders als bei dem Kindergeld selbst ist der Zweck der Ausbildungszulage in erster Linie darauf gerichtet, dem Berechtigten einen Teil der Lasten abzunehmen, die durch die Ausbildung des Kindes entstehen. Dieser Zweckbestimmung würde es widersprechen, wenn die Ausbildungszulage bei der Anrechnung von Einkommen gleichmäßig auf alle Kinder verteilt würde. Diese Auslegung verstößt nicht gegen § 12 Abs. 4 BKGG, auf den in § 14 a Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz BKGG verwiesen wird. § 12 Abs. 4 BKGG hat für die Ausbildungszulage nur Bedeutung, wenn die Ausbildungszulage gepfändet, verpfändet oder abgetreten werden soll (§ 12 Abs. 2 BKGG). Insofern kommt der Verweisung auf § 12 Abs. 4 BKGG die Bedeutung einer Schonvorschrift zu. Daß Kindergeld und Ausbildungszulage hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung unterschiedlich zu sehen sind, ergibt sich auch aus der in § 14 a Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BKGG vorgenommenen Modifizierung des § 12 Abs. 3 BKGG. Hiernach ist bei Auszahlung der Ausbildungszulage an einen Dritten der volle Betrag und nicht wie beim Kindergeld ein anteiliger Betrag auszuzahlen.

Die Ausbildungszulage wird auf Antrag ab 1. 4. 1965 gewährt. Die bis zum Zeitpunkt der Bewilligung der Ausbildungszulage auflaufenden Beträge können nur bei Kindern von Beschädigten nach § 27 e BVG übergeleitet werden, da in diesen Fällen den Beschädigten sowohl der Anspruch auf die Erziehungsbeihilfe als auch der Anspruch auf die Ausbildungszulage zusteht. Diese Möglichkeit der Überleitung besteht nicht bei Kriegerwaisen, da diese zwar den Anspruch auf Erziehungsbeihilfe haben, nicht aber den Anspruch auf die Ausbildungszulage; der Anspruch auf die Ausbildungszulage steht nur der Kriegerwitwe oder einem sonstigen Berechtigten nach dem Bundeskindergeldgesetz zu. — Eine Inanspruchnahme der anfallenden Nachzahlungsbeträge in den Fällen, in denen nicht nach § 27 e BVG übergeleitet werden kann, ist im Wege einer Auszahlungsanordnung zugunsten der Träger der Kriegsopferfürsorge nach § 12 Abs. 3 i. Verb. mit

§ 14 a Abs. 2 Bundeskindergeldgesetz nur dann möglich, wenn der Träger der Kriegsopferfürsorge durch die gewährte Erziehungsbeihilfe das betreffende Kind ganz oder überwiegend unterhält.

Nach Auskunft des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen wird die Ausbildungszulage bis Ende August 1965 in der Mehrzahl der Fälle angewiesen sein. Es empfiehlt sich daher, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ab 1. Oktober 1965 davon auszugehen, daß in allen in Frage kommenden Fällen die Ausbildungszulage von diesem Zeitpunkt an gewährt wird.

— MBL. NW. 1965 S. 1087.

II.**Innenminister****Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr**

Mitt. d. Innenministers v. 30. 7. 1965 — I C 4/17—66.110

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat

Herrn Nasruddin Hamidzoi,
Afghanischer Polizeioffizier-Anwärter,
z. Z. Landeskriminalamt Düsseldorf
Fräulein Anne-Marie Willekens,
Niederländische Staatsangehörige,
z. Z. Stone Pound House-Remand Home,
North Bank Hassocks, Sussex-England
Herrn Gerardo Rizzo,
Italienischer Staatsangehöriger,
Agropoli (Salerno), Italien

in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungs- und Rettungs-medaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

— MBL. NW. 1965 S. 1087.

Arbeits- und Sozialminister**Personalveränderungen**

Essind ernannt worden:

Ministerium

Ministerialrätin Dr. phil. Ch. von Loeper zur Leitenden Ministerialrätin;

die Ministerialräte

Dipl.-Ing. K. Begrich,

Dr. jur. Th. Jungbluth,

J. van Nuis,

P.-P. Steffen

zu Leitenden Ministerialräten;

die Regierungsdirektoren

Dipl.-Ing. W. Kauschke,

G. Leven,

Dipl.-Ing. Fr. Oels,

Dr. jur. K. Rohr,

Dipl.-Ing. H. Ronicke,

W. Weber

zu Ministerialräten;

Regierungsdirektor P. Sass zum Landesarbeitsgerichtsdirektor;

die Oberregierungsräte

H. Christian,

G. Friedrich,

D. Graeven,

Dr. jur. Fr. Grawe,

O. Heike,

H.-J. Heise,

K.-H. Koll,

Dr. jur. P. Langhardt,

P. Pant

zu Regierungsdirektoren;

Landessozialgerichtsrat Dr. jur. B. Schreiber zum
Regierungsdirektor;
die Regierungsräte
Dr. rer. pol. W. Keilen,
H.-A. Unger
zu Oberregierungsräten.

Nachgeordnete Dienststellen

Versorgungsamt Bielefeld

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. Fr. Franke zum
Regierungsmedizinaldirektor;

Versorgungsamt Wuppertal

die Regierungsräte
G. Zoerner,
Dr. jur. K.-H. Fenge
zu Oberregierungsräten.

— MBl. NW. 1965 S. 1087.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 37 v. 11. 8. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 1,00 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
100	27. 7. 1965	Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen . . .	220
1101	27. 7. 1965	Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen	220
211	27. 7. 1965	Verordnung über Zuständigkeiten für Namensänderungen	221
216	27. 7. 1965	Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt	221
216 2005	27. 7. 1965	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres	226
24	27. 7. 1965	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin	226
41	27. 7. 1965	Verordnung über die Zusammensetzung des Ehrenausschusses an der Produktenbörse zu Köln	227
805	27. 7. 1965	Verordnung über den Arbeitsschutz für jugendliche Beamte im Lande Nordrhein-Westfalen	227
	29. 7. 1965	Öffentliche Bekanntmachung betr. Betrieb des Kernreaktors der Arbeitsgemeinschaft Versuchs-Reaktor (AVR) GmbH bei Jülich	228

— MBl. NW. 1965 S. 1088.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.